

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1372/1999 DER KOMMISSION**

vom 25. Juni 1999

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 861/  
1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur zu gewährleisten, muß der Begriff „Stoff der Laufsohle“ in Anmerkung 4 b) zu Kapitel 64 der Kombinierten Nomenklatur erläutert werden.
- (2) Zu diesem Zweck ist eine zusätzliche Anmerkung 2 zu Kapitel 64 der Kombinierten Nomenklatur hinzuzufügen.
- (3) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist daher entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die folgende zusätzliche Anmerkung wird dem Kapitel 64 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hinzugefügt:

- „2. Im Sinne der Anwendung der Anmerkung 4 b) sind eine oder mehrere textile Lagen, die nicht die an eine normal genutzte Laufsohle gestellten Anforderungen (z. B. Dauerhaftigkeit, Widerstandsfähigkeit usw.) erfüllen, für Einreihungszwecke außer Betracht zu lassen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am einundzwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 11.